

731 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Rechberger, Burger, Dipl.-Kfm. Bauer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz geändert wird und mit dem Maßnahmen für eine Finanzierung der Vereinigten Edelmetallwerke AG (VEW) gesichert werden (111/A)

Am 6. Mai 1981 haben die Abgeordneten Rechberger, Burger, Dipl.-Kfm. Bauer, Tirthal, Wimmersberger, Samwald und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf soll die für die Vereinigte Edelmetallwerke AG (VEW) unbedingt erforderliche Stärkung der Eigenkapitalbasis in einer Form gesichert werden, die auch den Grenzen des Finanzierungspotentials der ÖIAG als Dachgesellschaft der verstaatlichten Industrie Rechnung trägt. Demnach behandelt der Gesetzentwurf die Erhöhung des Bundeshaftungsrahmens für die ÖIAG und die Hilfestellung des Bundes bei der Finanzierung der VEW durch die ÖIAG.

Die im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung 1981 bis 1985 der ÖIAG vorgesehenen Anleiheemissionen und Kreditaufnahmen der ÖIAG sowie die Inanspruchnahme des Bundeshaftungsrahmens durch Rückbürgschaft des Bundes für Bürgschaftserklärungen der ÖIAG betreffend Investitionskredite ihrer Tochter- und Enkelgesellschaften und die vorgesehene Einbindung der ÖIAG in die Finanzierung des Eigenkapitalbedarfes der VEW lassen erwarten, daß das eingeräumte Volumen des Haftungsrahmens in den nächsten Jahren nicht ausreichen wird.

Damit die ÖIAG ihren Aufgaben entsprechend dem ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der geltenden Fassung, weiterhin gerecht werden kann,

soll der Haftungsrahmen von bisher 5 Mrd. S an Kapital und Zinsen auf je 7,5 Mrd. S erhöht werden.

Die im Art. II vorgesehene Refundierung der von der ÖIAG an die VEW zuzuführenden Mittel knüpft daran an, daß das Unternehmen in den letzten Jahren erhebliche Verluste erlitten hat und dringend einer strukturellen und finanziellen Sanierung bedarf.

Durch die Regelung des Art. I ist für den Bund kein finanzieller Mehraufwand zu erwarten. Aus der Durchführung des Art. II wird für den Bund insgesamt ein finanzieller Mehraufwand in der Höhe von voraussichtlich 3 200 Mill. S erwachsen, wobei die Höhe der jährlich anfallenden Kosten von Art und Laufzeit der Geldaufnahme sowie allfälliger einzuberechnender Dividendeneinnahmen aus dem Eisen- und Stahlbereich der verstaatlichten Unternehmungen abhängen wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 14. Mai 1981 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pfeifer, Wimmersberger und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher beteiligten, wurde von den Abgeordneten Pfeifer und Genossen ein Abänderungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag 111/A enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Zu der Abänderung wird folgendes bemerkt:

Die ÖIAG sollte ihre bisherige Übung, Finanzplanungen für jeweils fünf Jahre im voraus und einen Finanzplan mit Budgetcharakter für jeweils ein Jahr zu erstellen, beibehalten. Die Erstellung von kompletten Finanzplänen für die Laufzeit

2

731 der Beilagen

von Kreditoperationen, die bis zu 15 Jahren be-
tragen kann, wäre ohne Aussagewert.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit
den Antrag, der Nationalrat wolle dem a-

geschlossenen Gesetzentwurf die
verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1981 05 14

Dr. Veselsky
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit
dem das ÖIAG-Anleihegesetz geändert wird
und mit dem Maßnahmen für eine Finanzie-
rung der Vereinigten Edelstahlwerke AG
(VEW) gesichert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl.
Nr. 295, betreffend die Übernahme der Bundes-
haftung für Anleihen, Darlehen und sonstige
Kredite der Österreichischen Industrieverwal-
tungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG-Anleihegesetz), in
der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 83/
1979 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Ge-
genwert) der Haftung gemäß Abs. 1 lit. a
und b 7 500 Mill. S an Kapital und
7 500 Mill. S an Zinsen und Kosten nicht
übersteigt;“

2. § 1 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag
von 1 000 Mill. S an Kapital nicht über-
steigt;“

Artikel II

§ 1. Der Bund hat der Österreichischen Industrie-
verwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) die Aus-
gaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen,
Darlehen und sonstigen Krediten zu ersetzen,
welche die ÖIAG im In- und Ausland im Ge-
samtausmaß bis zu 2 000 Mill. S mit Haftungen
des Bundes gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl.
Nr. 295/1975, in der geltenden Fassung aufnimmt
und der VEW zum Zwecke der Eigenkapitalaus-
stattung im Jahre 1981 zuführt. Dividendenein-
nahmen, welche die ÖIAG während der Laufzeit
dieser Kreditoperationen aus dem Eisen- und
Stahlbereich der verstaatlichten Unternehmungen
erzielt, sind auf die Leistungen des Bundes
anzurechnen.

§ 2. Die Pläne der ÖIAG für die Aufnahme
und Tilgung von Krediten gemäß § 1 und jewei-
ligen Kreditaufnahmen bedürfen der zustimmen-
den Kenntnisnahme des Bundes.

Artikel III

Mit der Vollziehung des Art. I und des Art. II
§ 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister
für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II § 2
der Bundeskanzler betraut.